

HVG - Mitteilung Nr. 410

Richtlinien für die Abnahmebedingungen von Gaserzeugern.

Wir haben mehrfach die Beobachtung gemacht, dass beim Übergang von Gaserzeugern mit natürlichem Zug zu geblasenen Gaserzeugern, insbesondere solchen mit Drehrosten, eine Reihe von Fehlern gemacht wurde, die sich nachträglich sowohl durch geringe Wirtschaftlichkeit wie auch zu geringe Belastbarkeit auswirkten. Die Gründe hierfür lagen meistens bereits in Ungenauigkeiten bei der Anfrage, bei der die augenblicklichen und die zu erwartenden Betriebsverhältnisse nicht genügend geklärt worden waren. Die Nachteile der aufgestellten Anlage äusserten sich dann vielfach darin, dass zum Teil Rostausführungen verwendet wurden, die der vergasten Kohle und dem Verhalten der aus dieser entstehenden Asche nicht entsprachen. Weiterhin wurden auch zu kleine Einheiten eingebaut, die bereits bei einer geringen Steigerung der Erzeugung überlastet wurden.

Genau ausgearbeitete Abnahmebedingungen sind daher nicht nur dazu da, den Maschinenfabrikanten zur Innehaltung der im Auftrag und in der Auftragsbestätigung niedergelegten Bedingungen anzuhalten, sie sollen auch die Hütte dazu zwingen, vor Auftragserteilung und bereits vor der Aufstellung einer Gaserzeugungsanlage die Betriebserfordernisse genau nachzuprüfen. Nur dadurch lassen sich Fehlinvestierungen vermeiden und nur auf diesem Wege wird aus der Vergasungsanlage wirklich das Letzte und Äusserste an Wirtschaftlichkeit herausgeholt werden können.

Es ist daher Wert darauf zu legen, dass in die Abnahmebedingungen neben den üblichen technischen Vorschriften qualitativer und quantitativer Art (Materialbeschaffenheit) bau- und maschinentechnische Ausführungen, Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften, zweckmässige Anlage der Leitungen, ausreichende Staubabscheidung auch bei hohen Belastungen, ausreichend tiefe der Wasserschüssel ( > 300 mm ! ) und entsprechende Ausrüstung mit

Meßinstrumenten) auch ganz genau bestimmte Vorschriften über die Wirtschaftlichkeit der Vergasung und deren Änderung bis zur Höchstbelastung aufgenommen werden. Die Befolgung dieser letzten Vorschrift und die Innehaltung eines vorgeschriebenen, unter normalen Fällen bei ausreichender Bauerfahrung erzielbaren Nutzeffektes ist nach der Lieferung in einem Versuch von ausreichend langer Dauer nachzuprüfen, wie dies in anderen Industrien selbstverständlich ist.

Es empfiehlt sich daher, ausser den üblichen Garantien noch folgende Leistungsgarantien zu fordern'

- 1.) Jeder Generator muss innerhalb 24 Stunden ..... to ..... aus der Grube ..... im Dauerbetrieb (bei gleichmässiger zeitlicher Verteilung der Belastung) vergasen können.
- 2.) Das Gas muss bei der Maximalbelastung im Durchschnitt einen unteren Heizwert von ....., bezogen, auf trockenes Gas, aufweisen.
- 3.) Das Brennbare in den Rückständen darf im Durchschnitt ..... Gew.% des vergasteten Kohlegewichts nicht übersteigen. (Bei einem Aschegehalt der Briketts von .... % entspricht dies einem Gehalt von .... % Brennbarem in den Rückständen).
- 4.) Das Unterwindgebläse muss am Druckstutzen bei voller Belastung der Anlage mindestens .... mm WS Druck erzeugen.
- 5.) Die Leistungsaufnahme des Unterwindgebläses darf bei einem Tagesdurchsatz der Gesamtanlage von ..... bis ..... to höchstens .... kW betragen. Ist der Winddruck am Druckstutzen bei Vollast höher als ..... WS, so darf auch die Leistungsaufnahme proportional dem höheren Druck höher sein.
- 6.) Die Leistungsangaben der Wassermäntel hinsichtlich des stündlichen Bedarfs an Kesselspeisewasser und der Erzielung des Mindestdrucks in atü sind ziffernmässig festzulegen, bzw. der Dampfverbrauch für die Normalbelastung von .... to/Tag ist ziffernmässig festzulegen.

7.) Falls die Generatorlieferfirma auch den Druckregler liefert, dürfen die Druckschwankungen im Sammelkanal höchstens .... mm WS betragen. Die durch das Füllen der Generatoren bedingten Druckschwankungen zählen nicht hierbei.

8.) Durchführung des Garantieversuches.

Die angegebenen Bedingungen müssen in einem 6 aufeinander folgende Tage dauernden Abnahmeversuch erfüllt werden. Dieser darf frühestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage beginnen. Die verantwortliche Führung der Generatoren während des Abnahmeversuches übernimmt die Lieferfirma. Die zur Prüfung auf Vertragserfüllung erforderlichen Messungen und Feststellungen führt ein neutraler Sachverständiger durch.